Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Personalstelle Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen Bremen,

## Verpflichtung nach dem Bremischen Datenschutzgesetz (BremDSG v. 04. März 2003)

Vor der/ dem zuständigen Unterzeichnenden erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung

nach § 6 des Gesetztes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bremisches Datenschutzgesetz –BremDSG-) vom 04. März 2003 (Brem. GBl. S. 85)

Frau/Herr	, geboien am
verpflichtet. Sie/er wurde darauf hir personenbezogene Daten unbefugt z rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehör	arung des Datengeheimnisses nach § 6 BremDSC ngewiesen, dass es untersagt ist, geschützte zu einem anderen als dem zur jeweiliger renden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben zu nutzen und dass diese Pflicht auch nach
nach § 37 BremDSG mit Freiheits disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maß Eine Verletzung des Datengeheimnisse Verletzung der Amtsverschwiegenheit	erstöße gegen das Datengeheimnis insbesonderes- oder Geldstrafe geahndet werden können  Bnahmen werden dadurch nicht ausgeschlossen  es wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine  bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche  in in ihr zugleich eine Verletzung spezielle
(Unterschrift der/des Verpflichtenden)	(Unterschrift der/des Verpflichteten)